

Michael Schäfersküpfer

Gefangene und Disziplinarmaßnahmen

Strafähnliche Sanktionen im Vollzug - Teil 3*

E. Materielle Rechtmäßigkeit der Anordnung

VII. Entschließungsermessen

1. Allgemeines

Beim Entschließungsermessen geht es darum, ob die Vollzugsbehörde Disziplinarmaßnahmen anordnet. Andere Maßnahmen können ausreichen, um die Ordnungsfunktion von Disziplinarmaßnahmen zu erfüllen. [Zur Ordnungsfunktion siehe den ersten Teildieses Aufsatzes unter C I = FS 2022, 341.] Andere Maßnahmen können z.B. Behandlungsmaßnahmen sein. Dazu gehören unter anderem Gespräche, pädagogische Maßnahmen und soziale Arbeit.¹ Die nachfolgenden Ausführungen zum Entschließungsermessen sind nicht abschließend.

2. Verwarnung

Die Vollzugsbehörde sieht von Disziplinarmaßnahmen ab, wenn es genügt, die Gefangenen zu verwarnen.² Sowohl bei der Verwarnung als auch beim Verweis³ wird faktisch ein bestimmtes Verhalten getadelt. Rechtlich ist der Verweis aber bereits eine Disziplinarmaßnahme, die Verwarnung hingegen noch nicht.⁴

Eine entsprechende Unterscheidung findet sich auch im Beamtenrecht: Der beamtenrechtliche Verweis ist bereits eine Disziplinarmaßnahme (z.B. § 6 Abs. 1 S. 1 des Landesdisziplinargesetzes Nordrhein-Westfalen - LDG NRW). Andere missbilligende Äußerungen sind hingegen noch keine Disziplinarmaßnahmen (z.B. § 6 Abs. 1 S. 2 LDG NRW).

Die Verwarnung ist nicht formgebunden. In der Praxis wird sie grundsätzlich mündlich erteilt. Dabei müssen die Gefangenen eindeutig erkennen können, dass es sich bloß um eine Verwarnung und nicht schon um einen Verweis handelt. Auch das getadelte Verhalten muss eindeutig erkennbar sein.

Sofern Vollzugsgesetze über keine ausdrückliche Regelung verfügen,⁵ ist eine Verwarnung gleichwohl zulässig. Sie stellt eine mildere Maßnahme gegenüber den an sich zulässigen Disziplinarmaßnahmen dar.

Gelegentlich lässt sich nicht hinreichend sicher feststellen, ob Gefangene ein Disziplinarvergehen begangen haben. Eine Verwarnung auf Verdacht ist dann unzulässig. Sie hat nicht die Funktion, solche Unsicherheiten auszugleichen.

3. Einvernehmliche Streitbeilegung

Um Disziplinarmaßnahmen zu mildern oder abzuwenden, kann die Vollzugsbehörde in geeigneten Fällen Vereinbarungen zur einvernehmlichen Streitbeilegung mit den Gefange-

nen treffen.⁶ Mögliche Inhalte sind z.B.:

- die Wiedergutmachung des Schadens,
- die Entschuldigung bei Geschädigten oder
- die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft.

Eine Entschuldigung kann z.B. in Betracht kommen, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind.

Sofern Vollzugsgesetze über keine ausdrückliche Regelung verfügen, ist eine einvernehmliche Streitbeilegung gleichwohl zulässig. Sie stellt eine mildere Maßnahme gegenüber den an sich zulässigen Disziplinarmaßnahmen dar.

4. Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot

Die Vollzugsbehörde darf Disziplinarmaßnahmen weder anordnen noch vollstrecken, wenn dies gegen das Beschleunigungsgebot verstößt. Der notwendige zeitliche Zusammenhang zwischen Disziplinarvergehen und Sanktion ist dann nicht mehr gewahrt. Dieser Zusammenhang ist wegen der Ordnungsfunktion von Disziplinarmaßnahmen notwendig, damit bei den Gefangenen ein Lerneffekt eintreten kann.⁷

Ob der zeitliche Zusammenhang zwischen Disziplinarvergehen und Sanktion noch ausreicht, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Jedenfalls bei einem Zeitraum von über einem Jahr ist dieser zeitliche Zusammenhang unterbrochen.⁸ Allerdings können z.B. in einfach gelagerten Fällen auch kürzere Zeiträume zu einer Unterbrechung führen.⁹

Die Untersuchungshaft ist rechtlich als relativ kurze Freiheitsentziehung angelegt (§ 121 StPO). Der notwendige zeitliche Zusammenhang zwischen Disziplinarvergehen und Sanktion wird daher mit knapp drei Monaten und kürzer angesetzt.¹⁰

5. Parallele Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

a. Einfachgesetzliches Konkurrenzverhältnis

Die Vollzugsgesetze regeln ausdrücklich, dass Disziplinarmaßnahmen auch zulässig sind, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.¹¹ Bußgelder werden wegen Ordnungswidrigkeiten verhängt. Die Konkurrenzregelung zu Straf- und Bußgeldverfahren soll im Sinne des Beschleunigungsgebots eine rasche Reaktion auf Disziplinarvergehen ermöglichen.¹²

* Fortsetzung von Teil 1, FS 2022, Heft 5, S. 341 ff. und Teil 2, FS 2023, Heft 1, S. 50 ff.

1 Vgl. BT-Drs. 7/3598, 38. BT-Drs. 7/518, 81.

2 § 79 Abs. 2 StVollzG NRW, § 55 Abs. 3 S. 1 HStVollzG allgemein für andere Maßnahmen, § 94 Abs. 2 NJVollzG, § 98 Abs. 1 S. 2 JVollzGB I LSA.

3 § 80 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW, § 55 Abs. 2 Nr. 1 HStVollzG, § 95 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG, § 97 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 JVollzG RP, § 98 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 JVollzGB I LSA.

4 Vgl. LG Hamburg Beschl. v. 23.08.2019 - 607 Volz 16/12, juris Rn. 100.

5 Z.B. JVollzG RP.

6 § 79 Abs. 3 StVollzG NRW, § 55 Abs. 3 S. 1 HStVollzG allgemein für andere Maßnahmen, § 100 Abs. 2 JVollzG RP, § 101 Abs. 2 JVollzGB I LSA.

7 Vgl. OLG Düsseldorf Beschl. v. 05.11.1986 - 1 Ws 988/86, MDR 1987, 341 für die Untersuchungshaft.

8 Vgl. OLG München Beschl. v. 14.11.2012 - 4 Ws 191/12 (R), juris Rn. 20 f.; OLG Hamburg Beschl. v. 07.01.2004 - 3 Vollz (WV) 123/03, juris Rn. 17 ff. für rund 17 Monate Aussetzung der Vollstreckung.

9 Vgl. OLG Nürnberg Beschl. v. 09.06.2009 - 1 Ws 301/09, juris Rn. 10 f. m.w.N. für grundsätzlich drei Monate in einfach gelagerten Fällen und jedenfalls bei knapp zehn Monaten ungerechtfertigte Untätigkeit der Vollzugsbehörde.

10 Vgl. OLG Stuttgart Beschl. v. 11.01.2001 - 1 Ws 3/2001, juris Rn. 13; OLG Nürnberg Beschl. v. 01.12.1988 - Ws 121/88, juris Rn. 13; OLG Bremen Beschl. v. 29.11.1996 - Ws 240/96, NJW 1997, 274 (275) für 4 Wochen Verzögerung der Vollstreckung in der Untersuchungshaft.

11 § 79 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW, § 55 Abs. 4 S. 1 HStVollzG, § 94 Abs. 3 NJVollzG, § 97 Abs. 6 JVollzG RP, § 98 Abs. 6 JVollzGB I LSA.

12 Vgl. BT-Drs. 7/518, 81 s. auch BVerfG Beschl. v. 02.05.1967 - 2 BvR 391/64, juris Rn. 33 ff.; OLG Hamm Beschl. v. 29.12.1977 - 1 Ws 804/77, juris Rn. 6 f.; OLG Frankfurt am Main Urk. v. 30.11.1970 - 3 Ss 391/70, NJW 1971, 852.

Der historische Gesetzgeber des Bundes hatte die Vorstellung, Strafgerichte müssten vollzogene Disziplinarmaßnahmen später bei der Strafzumessung berücksichtigen.¹³ Es gibt aber - soweit ersichtlich - keine veröffentlichten Entscheidungen, in denen eine solche Berücksichtigung tatsächlich stattgefunden hat. In der Literatur wird zudem problematisiert, ob und wie die Strafgerichte etwas über die vollzuglichen Disziplinarmaßnahmen erfahren.¹⁴

Das Konkurrenzverhältnis zu Straf- und Bußgeldverfahren ist in den Vollzugsgesetzen einfachgesetzlich geregelt. Da die Konkurrenzregelung keinen Verfassungsrang besitzt, muss sie mit Verfassungsrecht vereinbar sein (Lex superior derogat legi inferiori. = Die höherrangige gesetzliche Regelung verdrängt die niederrangige gesetzliche Regelung.).¹⁵

b. Doppelbestrafungsverbot

Niemand darf wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden (Art. 103 Abs. 3 GG; Doppelbestrafungsverbot; Ne bis in idem. = Nicht zweimal in derselben [Sache]). Eine Funktion der allgemeinen Strafgesetze ist der Schuldausgleich durch Vergeltung und Sühne des begangenen Unrechts.¹⁶ Es geht insoweit um die absoluten Strafzwecke.

Wesentlich für Disziplinarmaßnahmen ist die Ordnungsfunktion. Die Funktion des Schuldausgleichs fehlt hingegen. Daher sind Disziplinarmaßnahmen keine echten Kriminalstrafen. Sie stellen keine Bestrafung aufgrund der allgemeinen Strafgesetze dar. Das verfassungsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung greift daher nicht (Art. 103 Abs. 3 GG).¹⁷ Hier von unabhängig ist aber die Frage, ob aufgrund einer bereits erfolgten Sanktion eine andere Sanktion überhaupt oder nur in geringerer Höhe nochverhältnismäßig ist.¹⁸

c. Unschuldsvermutung im GG und der EMRK

Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig (Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK; Unschuldsvermutung). Das GG enthält zwar insoweit keine ausdrückliche Regelung. Die Unschuldsvermutung ist aber ein Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG). Sie besitzt daher Verfassungsrang.¹⁹

Die EMRK steht nur im Rang eines einfachen Bundesgesetzes.²⁰ Sie besitzt also keinen Verfassungsrang. Der Inhalt der Unschuldsvermutung im bundesdeutschen Recht bestimmt sich aber in Anlehnung an die EMRK und die Recht-

sprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.²¹

Die Unschuldsvermutung gilt nicht, soweit eine staatliche Stelle einen hinreichend begründeten Verdacht als Voraussetzung für Maßnahmen der Gefahrenabwehr feststellt.²² Eine Verdachtsfeststellung ist rechtlich etwas wesentlich anderes als eine Schuldfeststellung.²³

Die Unschuldsvermutung gilt für jede Person, die einer Straftat angeklagt ist (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Der Begriff der Anklage ist nicht im technischen Sinne der StPO zu verstehen. Es geht um die amtliche Mitteilung einer zuständigen Behörde an die Betroffenen, dass ihnen die Begehung einer Straftat angelastet wird.²⁴ Die Mitteilung muss keinen formellen Schuldspruch darstellen. Es kommt vielmehr auf die Gesamtumstände der Mitteilung an.²⁵

Vor diesem Hintergrund greift die Unschuldsvermutung bereits dann, wenn die Vollzugsbehörde in Disziplinarverfahren den Gefangenen gerade die Begehung einer Straftat vorwirft (z.B. ausdrücklich eine Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB). Die Unschuldsvermutung verbietet es dann, Disziplinarmaßnahmen gerade wegen der Begehung einer Straftat anzuordnen und gerade deshalb besonders schwer ausfallen zu lassen.²⁶

d. Ende der Unschuldsvermutung

Die Unschuldsvermutung endet mit der Rechtskraft einer strafgerichtlichen Verurteilung. Allerdings können schon bis zu einer erstinstanzlichen Verurteilung Monate oder Jahre vergehen.

Man könnte nun daran denken, das Disziplinarverfahren für die Dauer des Strafverfahrens auszusetzen. Nach dem Abschluss des Strafverfahrens wird aber in vielen Fällen die Anordnung oder Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen wegen des Beschleunigungsgebots unzulässig sein. Siehe hierzu E VII 4.

e. Erschütterung der Unschuldsvermutung

Die Unschuldsvermutung kann in bestimmten Fällen erschüttert sein. Die Erschütterung kann so weit gehen, dass Disziplinarmaßnahmen gerade wegen des Begehens einer Straftat nicht gegen die Unschuldsvermutung verstoßen.

Eine erste Fallgruppe der Erschütterung liegt vor, wenn es bereits eine gerichtliche Verurteilung gibt, die aber noch

13 Vgl. BT-Drs 7/3998, 38; BT-Drs 7/918, 8; Laubenthal (2020), Kap. 11 Abschn. M Rn. 25; s. auch BVerfG Beschl. v. 02.05.1967 - 2 BvR 391/64, juris Rn. 29 ff. für die Anrechnung von Wehrdisziplinararrest auf Freiheitsstrafe.

14 Vgl. Walter & Lindemann (2022), Teil 115 86 LandesR Rn. 32. Problematik „häufig überhaupt nicht erkannt“; Adolph & Krä (2021), § 102 StVollz Rn. 9. Hinweispflicht der Verteidigung und Fragepflicht des Gerichts.

15 Vgl. Goß (2012), Anm. 1, der hinsichtlich der Unschuldsvermutung eine Vorlage nach Art. 100 GG oder eine verfassungskonforme Auslegung thematisiert.

16 Vgl. BVerfG Beschl. v. 02.05.1967 - 2 BvL 1/66, juris Rn. 46; BVerfG Beschl. v. 02.05.1967 - 2 BvR 391/64, juris Rn. 20.

17 Vgl. BVerfG Beschl. v. 07.04.2020 - 2 BvR 1935/19, juris Rn. 29; BVerfG Beschl. v. 29.10.1969 - 2 BvR 545/68, juris Rn. 11 ff.; BVerfG Beschl. v. 02.05.1967 - 2 BvL 1/66, juris Rn. 52; BVerfG Beschl. v. 02.05.1967 - 2 BvR 391/64, juris Rn. 17; DLG Hamm Beschl. v. 29.12.1977 - 1 Ss 804/77, juris Rn. 6; DLG Frankfurt am Main UrL v. 30.11.1970 - 3 Ss 391/70, NJW 1971, 852.

18 S. zu einer insoweit über das verfassungsrechtliche Doppelbestrafungsverbot hinausgehenden einfachgesetzlichen Regelung § 14 Abs. 1 LOG NRW.

19 Vgl. BVerfG Beschl. v. 08.03.2017 - 2 BvR 2282/16, juris Rn. 11 m.w.N., StRSpr.

20 Vgl. BVerfG Beschl. v. 08.03.2017 - 2 BvR 2282/16, juris Rn. 11 m.w.N., StRSpr.

21 Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.04.2010 - 2 BvR 366/10, juris Rn. 6 m.w.N.; BVerfG Beschl. v. 26.03.1987 - 2 BvR 589/79, juris Rn. 35; BVerfG Beschl. v. 16.05.1973 - 2 BvR 590/71, juris Rn. 24; DLG Hamm Beschl. v. 07.02.2012 - III-1 Vollz (Ws) 323/12, juris Rn. 14 m.w.N.

22 Vgl. BVerfG Beschl. v. 12.02.2004 - 2 BvR 1709/02, juris Rn. 11 m.w.N. für eine Ablösung vom offenen Vollzug wegen des hinreichend begründeten Verdachts neuer Straftaten; BVerfG Beschl. v. 16.05.1973 - 2 BvR 590/71, juris Rn. 24 für das Anhalten eines Briefes wegen grober Beleidigungen; BVerfG Beschl. v. 22.03.1973 - 2 BvR 684/72, juris Rn. 7 für die Ablehnung des Besizes eines eigenen Fernsehgeräts; DLG Celle Beschl. v. 06.04.2017 - 3 Ws 156/17 (StVollz), juris Rn. 14 m.w.N. für eine Ablösung von der Arbeit; dies nicht beachtend LG Aachen Beschl. v. 16.08.2021 - 33 a StVK 480/21, juris Rn. 40 ff.

23 Vgl. BVerfG Beschl. v. 16.05.2002 - 1 BvR 2257/01, juris Rn. 9 f.; BVerfG UrL v. 14.04.2011 - 3 C 20/10, juris Rn. 29 m.w.N.; OVG Münster Beschl. v. 02.04.2020 - 4 B 1478/18, juris Rn. 82 f. m.w.N.

24 Vgl. EGMR UrL v. 25.01.2018 - 76607/13, juris Rn. 30 m.w.N.

25 Vgl. EGMR UrL v. 28.04.2005 - 72758/01A NJW 2006, 1113 m.w.N.; EGMR UrL v. 03.10.2002 - 37558/97, NJW 2004, 48 (44) m.w.N.; DLG Hamm Beschl. v. 17.07.2012 - III 1 Vollz (Ws) 323/12, juris Rn. 10.

26 Vgl. DLG Hamm Beschl. v. 17.02.02 - III 1 Vollz (Ws) 323/12, juris Rn. 14; Laubenthal (2020), Kap. 11 Abschn. M Rn. 25; s. auch BVerfG Beschl. v. 17.07.2015 - 2 BvR 1245/15, juris Rn. 6. Bedenken gegen Disziplinarmaßnahmen ausdrücklich wegen Beleidigungen (§ 185 StGB) bei unzulässiger Verfassungsbeschwerde.

nicht rechtskräftig ist. Es hat dann zumindest ein Gericht entschieden, das für die Feststellung von Straftaten zuständig ist.²⁷

Eine zweite Fallgruppe der Erschütterung liegt bei einem glaubhaften Geständnis vor.²⁸ Das Geständnis muss ordnungsgemäß in einem gesetzlich geordneten Verfahren zustande gekommen sein.²⁹ Gesetzlich geordnete Verfahren sind behördliche oder gerichtliche Verfahren, deren rechtsstaatlicher Ablauf durch Rechtsnormen geregelt ist.³⁰ Hierzu können auch Disziplinarverfahren gehören.³¹

Michael Schäfersküpfer

Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Bad Münsterfeld michael.schaeferskuepper@fhnrw.de

unter anderen Gesichtspunkten als der Begehung einer Straftat zulässig sein.³² Das ist bei einem disziplinarischen Überhang der Fall. Dabei lässt sich ein disziplinarisch relevantes Verhalten bestimmen, das unabhängig von einem strafrechtlichen Gehalt ein Disziplinarvergehen darstellt.³³ Die Vollzugsbehörde müsste Disziplinarmaßnahmen anordnen können, auch wenn das Verhalten gar nicht strafbar wäre.

f. Disziplinarischer Überhang

Auch wenn die Unschuldsvermutung nicht erschüttert ist, können Disziplinarmaßnahmen

unter anderen Gesichtspunkten als der Begehung einer Straftat zulässig sein.³² Das ist bei einem disziplinarischen Überhang der Fall. Dabei lässt sich ein disziplinarisch relevantes Verhalten bestimmen, das unabhängig von einem strafrechtlichen Gehalt ein Disziplinarvergehen darstellt.³³ Die Vollzugsbehörde müsste Disziplinarmaßnahmen anordnen können, auch wenn das Verhalten gar nicht strafbar wäre.

Beispiel („Leise rieselt der Schnee ...“):

Bedienstete finden im Haftraum eines Gefangenen eine große Menge weißes Pulver. Der Gefangene schweigt in der Anhörung bis auf eine Liedzeile von Falco: „Mutter, der Mann mit dem Koks ist da!“ Ein gerichtsverwertbarer Test ergibt, dass es sich bei dem weißen Pulver um ein Betäubungsmittel handelt, dessen Besitz unter Strafe steht.

Das weiße Pulver stellt einen Gegenstand dar, den der Gefangene unerlaubt im Haftraum besessen hat. Der Gefangene hat damit gegen den Erlaubnisvorbehalt für den Besitz von Gegenständen verstoßen. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob der Besitz des Gegenstandes mit Strafe bedroht ist.³⁴ Daher liegt ein disziplinarischer Überhang vor. Gleiches gilt auch für die Gefährdung der Gesundheit anderer Gefangener durch die Weitergabe.³⁵

Ein typisches Praxisproblem sind unangemessene Äußerungen von Gefangenen. So rief z.B. ein Gefangener seiner Vollzugsabteilungsleiterin während des Aufschlusses lautstark „Drecksfotze“ hinterher. Bei Disziplinarmaßnahmen wegen solcher Äußerungen geht es gerade nicht um die strafrechtlich relevante Ehrverletzung. Die Disziplinarmaß-

nahmen ahnden vielmehr den Verstoß gegen unerlässliche Verhaltensregeln für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt.³⁶ Es geht nicht um den strafrechtlichen, sondern um den disziplinarischen Unrechtsgehalt.

g. Kritik am disziplinarischen Überhang

Die Rechtsfigur des disziplinarischen Überhangs stößt in der Literatur auf Kritik. Es wird von einer „goldenen Brücke“ „im Hinblick auf die konkreten Alltagsfolgen“ gesprochen.³⁷ Bei näherem Hinsehen erweise sich die gedankliche Trennung als schwerlich durchführbar. Es sei kaum vorstellbar, das Sozialwidrige des Geschehens vom strafrechtlichen Unrechtskern abzulösen und seinen Unwertgehalt unabhängig davon disziplinarisch zu beurteilen.³⁸

Der Kritik kann nicht gefolgt werden. In bestimmten Konstellationen ist es auch in anderen Disziplinarrechten erforderlich, einen disziplinarischen Überhang zu bestimmen.³⁹ Hierzu gehört das Beamtenrecht. Die Justizvollzugsanstalten können als untere Disziplinarbehörden für Disziplinarmaßnahmen gegen bestimmte Beamtengruppen zuständig sein. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die gedanklichen Trennungen gerade bei Gefangenen schwerlich durchführbar sein sollen.

h. Der Elefant im Raum (de lege ferenda)

Vollzugsgesetze mit disziplinarischen Einzelatbeständen stellen gelegentlich ausdrücklich auf Straftaten ab. So kann ein Einzelatbestand z.B. davon sprechen, dass Gefangene (in sonstiger Weise) gegen Strafgesetze verstoßen.⁴⁰ Sofern der Ausdruck „in sonstiger Weise“ verwendet wird, ist zudem daraus zu folgern, dass auch vorherige Einzelatbestände den Verstoß gegen Strafgesetze enthalten.

Soweit die Vollzugsbehörde solche Einzelatbestände heranzieht, zwingt sie der einfache Gesetzgeber, den Verstoß gegen Strafgesetze rechtsverbindlich festzustellen. Insoweit liegt ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung sehr nahe, wenn nicht eine der eher seltenen Ausnahmen vorliegt. Die Zahl solcher Fälle ohne Ausnahme dürfte wohl Legion sein. Das Problem ist der „Elefant im Raum“.

Zwar mag die Vollzugsbehörde auf andere Einzelatbestände oder in anderer Weise ausweichen. Das könnten Gerichte aber als eine rechtswidrige Umgehung der Unschuldsvermutung und der vollzugsgesetzlichen Regelungen bewerten. Es empfiehlt sich daher, diese Einzelatbestände bei einer Gesetzesänderung ohne Bezug zu Strafgesetzen zu fassen.

6. Schwere tatsächliche und rechtliche Folgen

Disziplinarvergehen können abseits von Disziplinarmaßnahmen zu tatsächlichen und rechtlichen Folgen für Gefangene führen. Tatsächliche Folgen sind z.B. körperliche Verletzungen. Rechtliche Folgen sind z.B. allgemeine oder besondere

27 Vgl. BVerfG Beschl. v. 09.12.2004 - 2 BvR 2314/04, jurisRn. 3 m.w.N.; OLG Celle Beschl. v. 06.04.2017 - 3 Ws 156/17 (StrVollz), jurisRn. 13; OLG Hamm Beschl. v. 17.07.2012 - III - 1 Vollz (Ws) 323/12, jurisRn. 14 m.w.N.; OLG Hamm Beschl. v. 30.04.2012 - III - 3 Ws 101/12, jurisRn. 9 ff. m.w.N.

28 Vgl. Walter & Lindemann (2022), Teil II § 86 LandesRn. 4; Laubenthal (2020), Kap. 11 Abschn. M Rn. 25; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 209.

29 Vgl. BVerfG Beschl. v. 09.12.2004 - 2 BvR 2314/04, jurisRn. 4 m.w.N.; EGMR Ur. v. 03.10.2002 - 37 568/97, NJW 2004, 43 (45) m.w.N.; OLG Celle Beschl. v. 06.04.2017 - 3 Ws 156/17 (StrVollz), jurisRn. 13; OLG Hamm Beschl. v. 17.07.2012 - III - 1 Vollz (Ws) 323/12, jurisRn. 14 m.w.N.; OLG Hamm Beschl. v. 30.04.2012 - III - 3 Ws 101/12, jurisRn. 13 f. m.w.N.

30 Vgl. BVerfG Beschl. v. 27.02.1980 - 1 OB 3/80, jurisRn. 8 ff. m.w.N.; OVG Berlin Ur. v. 04.03.2020 - OVG 82 D 1.19, jurisRn. 61 m.w.N.

31 Vgl. OVG Münster Ur. v. 16.09.2020 - 3 d A 2713/19 B0G, jurisRn. 192.

32 Vgl. Walter & Lindemann (2022), Teil II § 86 LandesRn. 4.

33 Vgl. VGH München Ur. v. 14.10.2015 - 16 a D 14.1057, jurisRn. 25.

34 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 17.07.2012 - III - 1 Vollz (Ws) 323/12, jurisRn. 15; s. auch OLG Celle Beschl. v. 06.04.2017 - 3 Ws 156/17 (StrVollz), jurisRn. 13; Besitz von Gegenständen bei Verdacht des Diebstahls.

35 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 17.07.2012 - III - 1 Vollz (Ws) 323/12, jurisRn. 15.

36 Vgl. BVerfG Beschl. v. 28.02.1994 - 2 BvR 1567/93, jurisRn. 11; s. auch BVerfG Beschl. v. 17.07.2015 - 2 BvR 1245/15, jurisRn. 6; Bedenken gegen Disziplinarmaßnahmen ausdrücklich wegen Beleidigungen (§ 185 StGB) bei unzulässiger Verfassungsbeschwerde.

37 Walter (2012), 309.

38 Vgl. Walter (2012), 309; Groß (2012), Anm. 1; zust. Arloth & Krä (2021), § 102 StVollzG Rn. 9; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 209.

39 Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.05.2015 - 2 B 32/14, jurisRn. 7 f. für einen Beamten; BGH Ur. v. 14.08.2012 - WpSt (R) 1/12, jurisRn. 17; BGH Ur. v. 10.03.2003 - NotSt (Brfg) 3/02, jurisRn. 4 und 13 für einen Notar.

40 § 55 Abs. 1 Nr. 1 HStVollzG, § 97 Abs. 1 Nr. 3 LVollzG RP, § 98 Abs. 15 1 Nr. 3 VOLLZGB I LSA.

Sicherungsmaßnahmen.⁴¹ Die Eingriffsintensität von Sicherungsmaßnahmen kann der von Disziplinarmaßnahmen entsprechen oder diese sogar übertreffen.⁴²

Die tatsächlichen und rechtlichen Folgen von Disziplinarvergehen können so schwer sein, dass allein diese Folgen genügen, um die Gefangenen zu ordnungsgemäßem Verhalten anzuhalten. Die Vollzugsbehörde sieht dann davon ab, Disziplinarmaßnahmen anzuordnen (Rechtsgedanke aus § 60 S. 1 StGB).⁴³ Reichen die Folgen für ein völliges Absehen nicht aus, kann eine Milderung in Betracht kommen.

Hessen besitzt eine ausdrückliche Regelung zur Berücksichtigung von besonderen Sicherungsmaßnahmen bei der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen aus demselben Anlass (§ 55 Abs. 3 S. 2 HStVollzG).

VII. Auswahlermessen

1. Begriff des Auswahlermessens

Beim Auswahlermessen geht es darum, welche Disziplinarmaßnahmen die Vollzugsbehörde für welche Dauer anordnet. Das umfasst auch die Auswahl einer eventuellen Verbindung von Disziplinarmaßnahmen. Die nachfolgenden Ausführungen zum Auswahlermessen sind nicht abschließend.

2. Einheit der Disziplinarentscheidung

Es gilt der Grundsatz der Einheit der Disziplinarentscheidung. Danach werden mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, durch eine Entscheidung geahndet.⁴⁴ Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht wird keine Art von Einzelstrafen gebildet.⁴⁵ Es ist das relevante Verhalten als Ganzes zu würdigen, das ggf. aus einer Summe von Einzelverfehlungen besteht. Das entspricht dem Jugendstrafrecht (§ 31 JGG) und dem Disziplinarrecht der Beamtinnen und Beamten (§ 47 Abs. 1 S. 1 BeamStG).⁴⁶

3. Abschließender Maßnahmenkatalog

Die Vollzugsgesetze benennen ausdrücklich die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Im Umkehrschluss (*argumentum e contrario*) sind alle anderen Disziplinarmaßnahmen unzulässig. Die Aufzählung ist damit abschließend.⁴⁷ Die Vollzugsbehörde kann nur aus dem abschließenden Katalog auswählen.⁴⁸

Die mildeste Disziplinarmaßnahme ist der Verweis. Der Arrest ist die schwerste Disziplinarmaßnahme.⁴⁹ Im Übrigen lässt sich über den Schweregrad der Disziplinarmaßnahmen diskutieren. Die Reihenfolge der Aufzählung ist insoweit keine Rangfolge.

Für einzelne Disziplinarmaßnahmen haben sich Schlagworte eingebürgert (z.B. „Einkaufssperre“⁵⁰, „Freizeitsper-

re“⁵¹). Die Schlagworte sind praktisch zur sprachlichen Vereinfachung. Sie können aber rechtlich uneindeutig sein. Daher mögen Gerichte einen Verstoß gegen den abschließenden Charakter des Maßnahmenkatalogs annehmen.⁵² In der Disziplinarentscheidung ist deshalb die genaue Bezeichnung aus dem gesetzlichen Maßnahmenkatalog zu verwenden.

Zur sprachlichen Vereinfachung werden nachfolgend gelegentlich die Schlagworte verwendet.

4. Zulässige Disziplinarmaßnahmen (Auswahl)

a. Verweis

Zu den zulässigen Disziplinarmaßnahmen gehört der Verweis.⁵³ Es handelt sich um den disziplinarischen Tadel eines bestimmten Verhaltens. Der Verweis ist nicht formgebunden. In der Praxis wird er grundsätzlich mündlich erteilt. Die Gefangenen müssen eindeutig erkennen können, dass es sich schon um einen Verweis und nicht bloß um eine Verwarnung handelt. Auch das getadelte Verhalten muss eindeutig erkennbar sein.

In Hessen kann der Verweis mit der Anordnung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, verbunden werden (§ 55 Abs. 4 S. 3 HStVollzG).

b. Einkaufssperre

Der eine Teil der Vollzugsgesetze enthält die zulässige Disziplinarmaßnahme, die Verfügung über das Hausgeld und den Einkauf zu beschränken oder zu entziehen.⁵⁴ Es handelt sich um eine einheitliche Disziplinarmaßnahme.⁵⁵ Die Vollzugsbehörde kann diese Maßnahme nicht getrennt hinsichtlich des Einkaufs und des Hausgelds anordnen.

Der andere Teil der Vollzugsgesetze enthält als zulässige Disziplinarmaßnahme nur die Beschränkung des Einkaufs.⁵⁶ Der Gesetzestext ermächtigt nicht zu Beschränkungen hinsichtlich des Hausgelds. Die Gefangenen können daher mit Ausnahme des Einkaufs weiter über das Hausgeld verfügen.⁵⁷

Eine völlige Einkaufssperre kann z.B. bei einer Nikotinabhängigkeit problematisch sein. Die Einkaufssperre ist daher so zu bemessen, dass sie die Gefangenen nicht in subkulturelle Abhängigkeiten von anderen Gefangenen treibt.

c. Freizeitsperre

Zu den zulässigen Disziplinarmaßnahmen gehört die getrennte Unterbringung während der Freizeit.⁵⁸ Die Disziplinarmaßnahme suspendiert das jeweilige Recht der Gefangenen zum Aufenthalt in Gemeinschaft. Außerdem gehört zu den zulässigen Disziplinarmaßnahmen die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen.⁵⁹

41 S. zur Abgrenzung zwischen allgemeinen und besonderen Sicherungsmaßnahmen Schäfersküpfer (2021), 190.

42 Vgl. BF-Drs. 7/918, 81.

43 Vgl. LG Hamburg Beschl. v. 23.08.2013 - 607 Vollz 161/12, juris Rn. 99 f.

44 § 81 Abs. 5 S. 2 StVollzG NRW, § 100 Abs. 3 LJ VollzG RP, § 101 Abs. 3 J VollzG B I LSA; Nr. 2 VV zu § 106 StVollzG.

45 Vgl. Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 180.

46 Vgl. BVerwG Urt. v. 17.11.2017 - 2 C 25/17, juris Rn. 96.

47 Vgl. BVerfG Beschl. v. 12.02.2004 - 2 BvR 1709/02, Rn. 11 m.w.N.: BVerfG Beschl. v. 21.02.1984 - 2 BvR 1242/80, juris Rn. 32.

48 Vgl. OLG Zweibrücken Beschl. v. 20.06.2017 - 1 Ws 211/16 Vollz, juris Rn. 22 m.w.N.

49 Vgl. BVerfG Beschl. v. 28.02.1994 - 2 BvR 1567/93, juris Rn. 17; BVerfG Beschl. v. 11.02.1994 - 2 BvR 1750/93, juris Rn. 20.

50 Z. B. BVerfG Beschl. v. 24.10.2006 - 2 BvR 30/06, juris Rn. 2 und 18; BayObLG Beschl. v. 06.02.2020 - 203 StObW 2294/19, juris Rn. 3.

51 Z. B. BVerfG Beschl. v. 06.12.1993 - 2 BvR 1499/93, juris Rn. 3 und 14.

52 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 17.09.1987 - 1 Vollz (Ws) 175/87, juris Rn. 11 f. für „Freizeitsperre“.

53 § 80 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG NRW, § 55 Abs. 2 Nr. 1 HStVollzG, § 95 Abs. 1 Nr. 1 NJVollzG, § 97 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LJ VollzG RP, § 98 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 J VollzG B I LSA.

54 § 80 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG NRW, § 55 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG, § 95 Abs. 1 Nr. 2 NJVollzG, § 98 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 J VollzG B I LSA.

55 Vgl. BF-Drs. 7/3998, 38 f.

56 Z. B. § 97 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 LJ VollzG RP.

57 Vgl. OLG Zweibrücken Beschl. v. 20.06.2017 - 1 Ws 211/16 Vollz, juris Rn. 22 m.w.N.

58 § 80 Abs. 1 Nr. 4 StVollzG NRW, § 55 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG, § 95 Abs. 1 Nr. 5 NJVollzG, § 97 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 LJ VollzG RP, § 98 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 J VollzG B I LSA.

59 § 80 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG NRW, § 55 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG, § 95 Abs. 1 Nr. 4 NJVollzG, § 97 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 LJ VollzG RP, § 98 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 J VollzG B I LSA.

Die Freizeitsperre erfasst nicht die Teilnahme an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen.⁶⁰ Die Religionsfreiheit umfasst auch die Religionsausübungsfreiheit und besitzt als Grundrecht ohne Gesetzesvorbehalt besondere Bedeutung (Art. 4 Abs. 1 f. GG). Für einen Ausschluss der Gefangenen von religiösen Veranstaltungen ist daher die Spezialregelung aus dem Abschnitt der Vollzugsgesetze zur Religionsausübung heranzuziehen. Dieser Ausschluss ist aber keine Disziplinarmaßnahme, sondern eine Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Wie weit der Begriff der anderen religiösen Veranstaltungen als Gottesdienste reicht, ist umstritten.⁶¹ Unstreitig umfasst der Begriff aber z.B. einen Bibelkreis der Anstaltsseelsorge.

d. Arrest

Zu den zulässigen Disziplinarmaßnahmen gehört grundsätzlich der Arrest.⁶² Es handelt sich um eine Art der Absonderung von anderen Gefangenen, während derer verschiedene Befugnisse ruhen, soweit nichts anderes angeordnet ist.⁶³ Es ist genau darauf zu achten, welche Befugnisse ruhen und welche gerade nicht.⁶⁴

Die Vollzugsbehörde ist kraft Gesetzes ermächtigt, etwas anderes als das Ruhen anzuordnen. Kraft abweichender Anordnung bleiben dann einzelne Befugnisse aktiv. Dies soll der Vollzugsbehörde eine „größere Reaktionsbeweglichkeit“⁶⁵ ermöglichen. Die Gründe für eine abweichende Anordnung können z. B. medizinischer Art sein oder in einem besonderen Interesse der Gefangenen an bestimmten Befugnissen liegen.

Der eine Teil der Vollzugsgesetze erwähnt die Regelung zu religiösen Veranstaltungen nicht bei den ruhenden Befugnissen.⁶⁶ Insoweit bleiben also trotz des Arrests die gesamten Teilnahmerechte bestehen. Der andere Teil der Vollzugsgesetze lässt ausdrücklich nur das Recht zur Teilnahme am Gottesdienst unberührt.⁶⁷

Die letztere Lösung ist verfassungsrechtlich problematisch: Die Vollzugsgesetze unterscheiden zwischen dem Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen.⁶⁸ Mit der Bedeutung der Religionsfreiheit (siehe E VII 4 c) ist ein Verständnis nicht vereinbar, das nur den Gottesdienst, nicht aber andere religiöse Veranstaltungen vom Arrest unberührt lässt. Es empfiehlt sich daher eine abweichende Anordnung für andere religiöse Veranstaltungen oder eine weite verfassungskonforme Auslegung des Begriffs Gottesdienst.

Brandenburg kennt keinen Arrest mehr (§ 100 Abs. 3 S. 1 BbgJVollzG). Der Landesgesetzgeber hat den Arrest als eine

nicht sachgerechte „Haft in der Haft“⁶⁹ angesehen. Daher wäre es eine rechtswidrige Umgehung des Gesetzes, wenn die Vollzugsbehörde versuchte, eine Art Arrest aus zulässigen Disziplinarmaßnahmen „zusammenzuzimmern“.

Das Sächsische Strafvollzugsgesetz enthielt bei seinem Inkrafttreten im Jahr 2013 keinen Arrest. Der Landesgesetzgeber bewertete den Arrest als nicht mehr zeitgemäß und die verbleibenden Disziplinarmaßnahmen als ausreichend.⁷⁰ Allerdings hat Sachsen sechs Jahre später den Arrest unter dem Namen „disziplinarische Trennung“ wieder eingeführt: Die disziplinarische Trennung solle eine mögliche Reaktion für den Fall von Übergriffen auf Bedienstete sein. Diese Übergriffe hätten sich in den letzten Jahren gehäuft.⁷¹

5. Unzulässige Disziplinarmaßnahmen (Auswahl)

a. Einschränkungen der Freistunde

Der Aufenthalt im Freien (Freistunde) mag zwar während der Freizeit stattfinden. Er ist aber keine Freizeitmaßnahme. Die Regelungen zur Freistunde stehen in den Abschnitten der Vollzugsgesetze zur Gesundheitsfürsorge für Gefangene. Die Freistunde gehört also systematisch zur Gesundheitsfürsorge. Einschränkungen der Freistunde sind somit als Disziplinarmaßnahme unzulässig.

Bereits der Bundesgesetzgeber strich die Disziplinarmaßnahme bezüglich der Freistunde (§ 106 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG a.F.). Der Grund für die Streichung waren Empfehlungen von europäischer Seite.⁷² Einschränkungen der Freistunde können aber als besondere Sicherungsmaßnahme zulässig sein.⁷³

b. Einschränkung von erlaubten Außenaufhalten

Soweit die Vollzugsgesetze keine ausdrückliche Regelung enthalten, sind Einschränkungen von erlaubten Aufhalten außerhalb der Anstalt als Disziplinarmaßnahme unzulässig („Lockerungssperre“, „Urlaubssperre“).⁷⁴

Disziplinarisch relevante Sachverhalte können aber Anlass für z.B. die Rücknahme oder den Widerruf von erlaubten Außenaufhalten sein.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern besitzt Hessen eine ausdrückliche Regelung zum Entzug oder zur Beschränkung von Ausgangsstunden (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 HStVollzG). Durch die Regelung soll die Vollzugsbehörde angemessen auf disziplinarische Verstöße von Freigängern reagieren können.⁷⁵

6. Relikt: Spiegelungsgebot

Immer wieder geistert bei Disziplinarmaßnahmen das Spiegelungsgebot durch den Raum. Man findet es noch in Niedersachsen. Danach sollen bestimmte Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den betroffenen Befugnissen im Zusammenhang steht (§ 95 Abs. 4 S. 1 NJVollzG). Das kann z.B. der zeitweise Entzug der zugewiesenen Arbeit bei einer arbeitsbezogenen Verfehlung sein (§ 95 Abs. 1 Nr. 6 NJVollzG).⁷⁶ Ähnliches wird mit Ähnli-

60 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 01.06.1999 - 1 Vollz (Ws) 80/99, juris Rn. 14 für eine Adventsfeier und einen Bibelkreis.

61 Extensiv OLG Hamm Beschl. v. 01.06.1999 - 1 Vollz (Ws) 80/99, juris Rn. 14; restriktiv OLG Koblenz Beschl. v. 28.09.1987 - 2 Vollz (Ws) 35/87, NStZ 1988, 47 (48); OLG Koblenz Beschl. v. 30.03.1987 - 2 Vollz (Ws) 17/87, NStZ 1987, 525 m. Anm. Müller/Dietz 6 Sperleng (1987), 525 ff.

62 § 80 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG NRW, § 55 Abs. 2 Nr. 8 HStVollzG, § 95 Abs. 1 Nr. 7 NJVollzG, § 97 Abs. 3 S. 1 Nr. 9 LVollzG RP, § 98 Abs. 3 S. 1 Nr. 9 JVollzGB I LSA.

63 § 82 Abs. 5 S. 3 bis 5 StVollzG NRW, § 56 Abs. 4 S. 1 bis 3 HStVollzG, § 96 Abs. 3 NJVollzG, § 98 Abs. 4 S. 1 bis 4 LVollzG RP, § 99 Abs. 4 S. 1 bis 4 JVollzGB I LSA; vgl. BVerfG Beschl. v. 08.07.1993 - 2 BvR 213/93, juris Rn. 9; BT-Drs. 7/3998, 40; BT-Drs. 7/918, 82.

64 Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 01.06.1999 - 1 Vollz (Ws) 80/99, juris Rn. 14.

65 Vgl. BT-Drs. 7/918, 82.

66 § 56 Abs. 4 S. 3, § 32 Abs. 2 HStVollzG, § 96 Abs. 3 S. 3, § 54 NJVollzG mit demselben Ergebnis, aber anderer Konstruktion § 99 Abs. 4 S. 5, § 81 JVollzGB I LSA.

67 § 82 Abs. 5 S. 5 StVollzG NRW, § 98 Abs. 4 S. 5 LVollzG RP.

68 § 41 StVollzG NRW, § 80 LVollzG RP.

69 BbgLT-Drs. 5/6437, 89 f.

70 Vgl. SächsLT-Drs. 5/1189 4, 24.

71 Vgl. SächsLT-Drs. 6/13475, 2, 60 und 123.

72 Vgl. BT-Drs. 13/10245, 17.

73 Vgl. Schäfers/Kasper (2021), 270.

74 Vgl. OLG Celle Beschl. v. 09.03.1983 - 3 Ws 53/83, NStZ 1983, 288; OLG Hamburg Beschl. v. 03.11.1981 - Ws 164/81, ZfStV 1982, 311, (312); OLG Bremen Beschl. v. 03.11.1981 - Ws 163/81, NStZ 1982, 84.

75 Vgl. HessLT-Drs. 18/1396, 111.

76 Vgl. OLG Karlsruhe Beschl. v. 11.04.2005 - 1 Ws 506/04, juris Rn. 9.

chem vergolten. Ob eine solche Soll-Verpflichtung für einen Lerneffekt überhaupt sinnvoll ist, erscheint zweifelhaft.⁷⁷

7. Verbindung von Disziplinarmaßnahmen

Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.⁷⁸ Es besteht also kein Kumulationsverbot wie in anderen Rechtsgebieten.⁷⁹

8. Schuldangemessenheit

Die angeordneten Disziplinarmaßnahmen müssen schuldangemessen sein. Sie haben in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und der Schuld der Gefangenen zu stehen.⁸⁰

Die Schuldangemessenheit lässt sich nicht punktgenau bestimmen. Es ergibt sich vielmehr ein schuldangemessener Rahmen. Innerhalb dieses Rahmens sind verschiedene Disziplinaussprüche schon und noch schuldangemessen.⁸¹

Bei einer Verbindung von Disziplinarmaßnahmen muss das gesamte Maßnahmenpaket schuldangemessen sein.

Beispiel für Schuldangemessenheit („Fafners Hort“):

Ein Gefangener hortet verbotenerweise über 267 Tabletten in seinem Haftraum. Bedienstete finden die Tabletten bei einer Haftraumkontrolle. Sie weisen den Gefangenen außerdem rechtmäßig an, sich beim Anstaltsarzt vorzustellen. Der Gefangene weigert sich.

Die Vollzugsbehörde ordnet als Disziplinarmaßnahmen jeweils für fünf Tage Arrest und die damals noch zulässige Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle an. Angesichts der Schwere des Disziplinarvergehens sind die Disziplinarmaßnahmen schuldangemessen.⁸²

Beispiel für keine Schuldangemessenheit („Nur einen winziger Schluck!“):

Ein Gefangener hat einen Schluck Aufgesetzten getrunken. Darüber hinaus ist ihm kein Disziplinarvergehen nachzuweisen. Die Vollzugsbehörde ordnet als Disziplinarmaßnahmen jeweils für drei Tage Arrest und den damals noch zulässigen Entzug der Freistunde an.

Ein Schluck Aufgesetzter liegt im untersten Bereich der Schwere skala möglicher Alkoholverfehlungen. Zwar ist die Dauer der Disziplinarmaßnahmen mit drei Tagen relativ gering. Die Vollzugsbehörde hat hier aber die schwerste Disziplinarmaßnahme (Arrest) auch noch mit einer relativ schweren Disziplinarmaßnahme (Entzug der Freistunde) verstärkt. Der Disziplinaranspruch ist nicht mehr schuldangemessen.⁸³

9. Verhältnismäßigkeit

Die Schuldangemessenheit reicht bei Disziplinarmaßnahmen nicht aus. Sie müssen auch im Übrigen verhältnismäßig sein.⁸⁴ Die Frage der Verhältnismäßigkeit der Anordnung von

Disziplinarmaßnahmen ist unabhängig von der Frage der Aussetzung von Disziplinarmaßnahmen zur Bewährung.⁸⁵

Bei einer Verbindung von Disziplinarmaßnahmen muss das Maßnahmenpaket verhältnismäßig sein.

Literatur

Arloth, F. & Krä, H. (2021). Strafvollzugsgesetze von Bund und Länder. Kommentar. 5. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

Groß, K.-H. (2012). Verstoß gegen die Unschuldsvermutung durch Disziplinarmaßnahmen in einer JVA. Anmerkung zu OLG Hamm Beschl. v. 17.07.2012 - III-1 Vollz (Ws) 323/12. In Janssen, G. (Hrsg.) juris PraxisReport Strafrecht (jurisPR-StrafR), 23/2012 Anmerkung 1. Saarbrücken: juris. Das Rechtsportal.

Höflich, P., Schriever, W. & Bartmeier, A. (2014). Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und des Jugendvollzugs. 4. Auflage. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.

Laubenthal, K. (2020). 11. Kapitel Sicherheit und Ordnung Abschnitt M. Disziplinarmaßnahmen. In Schwind, H., Böhm, A., Jehle, J. & Laubenthal, K. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze - Bund und Länder. Kommentar. 7. Auflage. Berlin: Walter de Gruyter.

Müller-Dietz, H. & Sperling, E. (1987). Anmerkung zu OLG Koblenz Beschl. v. 30.03.1987 - 2 Vollz (Ws) 17/87. Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ), 525 bis 528.

Schäfersküpfer, M. (2021). Sicher ist sicher. Besondere Sicherungsmaßnahmen - Teil 1. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 190 bis 194.

Verrel, T. (2015). Abschnitt M. Sicherheit und Ordnung. In Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F. & Verrel, T. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze. Kommentar. 12. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

Walter, J. & Lindemann, M. (2022). Teil II § 89 LandesR. In Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M. Strafvollzugsgesetze Bundes- und Landesrecht. Kommentar. 8. Auflage. Hürth: Carl Heymanns Verlag.

Walter, M. (2012). Anmerkung zu OLG Hamm Beschl. v. 17.07.2012 - III-1 Vollz (Ws) 323/12. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 308 f.

Veranstaltungshinweis

Fachtagung „Das Internet als Tatort“

Wiesbaden, 05.-06. Oktober 2023

Die Nutzung des Internets ist für fast alle Menschen selbstverständlich geworden, in manchen Situationen ist sie beinahe unentbehrlich. Mobile Endgeräte sind allgegenwärtig. Mit den Formen der Kommunikation hat sich auch Kriminalität verändert. Tatgelegenheiten vervielfachen sich mit den technischen Möglichkeiten, viele elektronische Adressen gleichzeitig zu kontaktieren. Die Tagung greift ein breites Spektrum von Kriminalität im Internet auf und betrachtet diese aus verschiedenen Perspektiven. Besonders betont werden Aspekte, die Gegenstand aktueller kriminologischer Forschung sind.

Veranstalter: KrimZ

Zur Anmeldung: <https://www.krimz.de/tagungen/fachtagung-2023.html>

77 Vgl. Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 181 m.w.N. für eine Anordnung, die „jedenfalls nicht mehr Schaden als Nutzen bewirkt“.

78 § 80 Abs. 3 StVollzG NRW, § 55 Abs. 4 S. 2 HStVollzG, § 95 Abs. 3 NJVollzG, § 97 Abs. 5 LVollzG RP, § 98 Abs. 5 JVollzGB I LSA.

79 Vgl. BSG Urt. v. 08.03.2000 - 8 6 KA 52/98 R, juris Rn. 24 ff. m.w.N.; LAG Mainz Urt. v. 24.11.2006 - 8 Sa 533/06, juris Rn. 47.

80 Vgl. BVerfG Beschl. v. 08.07.1993 - 2 BvR 213/93, juris Rn. 11 f.

81 Vgl. BGH Urt. v. 04.08.1965 - 2 StR 282/65, juris Rn. 10 f.

82 Vgl. OLG Nürnberg Beschl. v. 17.09.2001 - Ws 931/01, juris Rn. 16.

83 Vgl. BVerfG Beschl. v. 08.07.1993 - 2 BvR 213/93, juris Rn. 15 ff.

84 Vgl. BVerfG Beschl. v. 23.04.2008 - 2 BvR 2144/07, juris Rn. 40 m.w.N.; BVerfG Beschl. v. 24.10.2006 - 2 BvR 310/06, juris Rn. 25 m.w.N.; BVerfG Beschl. v. 31.02.1994 - 2 BvR 1723/93, juris Rn. 12 ff. m.w.N.; LG Arnberg Beschl. v. 04.06.2014 - 2 StVK 56/14, juris Rn. 18 ff. m.w.N.; LG Kleve Beschl. v. 18.10.2013 - 161 StVK 33/13, juris Rn. 16 m.w.N.

85 Vgl. KG Beschl. v. 15.01.1986 - 5 Ws 489/85, juris 05 Nr. 1.